



Nro. 111. Dienstag den 15. September 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1277. (3) Nr. 20008.
K u n d m a c h u n g.

Bei der steyermärkischen Baudirection ist die Stelle eines Bauinspectors mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. Conventions-Münze, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich über die Kenntniß und Befähigung in allen drei Bauächtern auszuweisen, und ihre gehörig documentirten Gesuche längstens bis Ende September l. J., bei dem steyermärkischen Gubernium einzureichen. — Laibach am 3. September 1835.

Benedict Mansuet v. Fradenek,
 k. k. Gubernial-Secretär.

mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Jana; Merk und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, das mit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeheife an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabräumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 1. September 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1267. (3) Nr. 7556.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jgna; Merk, und dessen gleichfalls unbekannt wo befindlichen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte die Maria Merk'schen Erben, Nikolaus, Leopold, August, Anton, Bernard, Franzisca, N. pomucena und Maria Merk, dann Joseph Ellner, als Vormund des Wolfgang und der Johanna Merk, und Dr. Lindner, als Curator des abwesenden Franz Merk, wegen Erkennung, daß der mit dem legitimirten Ausweis ddo. 10 Juni 1817, nach Nicolaus Merk für Jgna; Merk intobulirte Beitrag vr. 250 fl. für gezahlt anzusehen sey, die Klage angebracht, und die Tagsatzung auf den 7. December l. J. um 9 Uhr frühe vor diesem Gerichte angeordnet.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Jgna; Merk und dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Verttheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Zweyer als Curator bestellt,

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1281. (2) Nr. 11789.
K u n d m a c h u n g.

Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische, dann vom Fleisch-Consumo im ganzen politischen Bezirke Adelsberg wird hiemit auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht. — Erstens. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den obgedachten Verzehrungssteuer-Objecten nach den in dem Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829 Zahl 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe und nachträglichem Gubernial-Circulare vom 12. August 1830, Z. 18234, und 1. October 1830, Z. 22881, vom 5. Juli 1831, Z. 15432, vom 25. Juli 1833, Z. 16162, vom 30. Mai 1834, Z. 9384 und 26. Juni 1834, Z. 9795 — 1523, dann vom 29. Mai 1835, Zahl 11909, enthaltenen Vorschriften einzuheben. — Zweitens. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Befehlen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene,

sowohl von der Uebernahme, als der^{en} Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — **Drit- tens.** Die Versteigerung des Pachtungsob- jectes geschieht öffentlich mittelst des gemischten Verfahrens durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbothe nach den Bestimmungen des Subernial-Circulars vom 26. Juni 1834, Z. 9795 — 1523, bei dem k. k. Cameral-Ge- fällen-Commissariate Adelsberg am 25. Septem- ber 1835 Vormittags, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, worüber dem Ersteher der Pachtung das Resultat mit möglichster Be- schleunigung bekannt gegeben werden wird, wi- drigens seine Haftung für das Bestoth erlö- schen, und ihm dann frei stehen soll, das Ba- dium zurück zu fordern. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erlethers und Abgang eines Bevollmäch- tigten nicht geschehen können, oder sonst das Ge- fällt die persönliche Zustellung nicht passend fin- den, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur wei- tern Verständigung der Parthei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Uebri- gens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine fernere acht- tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänz- lich erlöschen soll. — **Viertens.** Der Aus- rufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtshilling von Wein und Weinmost, dann Maisch und Obstmost mit 7200 fl., und vom Fleische mit 1200 fl. — **Fünftens.** Diejenigen, welche an der Ver- steigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkom- menden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Courswerthe derselben zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber wür- den, wenn sie nicht mit dem 10 o/o Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zu- rückgestellt werden. — **Sechstens.** Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens bin- nen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr be-

dingenen Pachtshillings als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, auf die in vorstehendem Absatze bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf ei- gene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, bei der Cameral-Bezirks-Ver- waltung Görz zu erlegen, wobei der als Ba- dium bereits erliegende Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen seyn wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällenbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormer- kung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungs- steuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebentens.** So wie die Päch- ter in alle Rechte und Verpflichtungen der Ge- fällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im § 22 der oben angeführten Circular-Verordnung an- gedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circulars beigefügten Anhan- ge zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrück- lich verpflichtet, sich auch genau nach den in je- ner Circular-Verordnung enthaltenen oder seit- dem erlassenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Be- zug auf das verpachtete Gefälle ergehenden An- ordnungen Folge zu leisten. — **Achtens.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Ge- bühr einen höhern Betrag, als der Tariff aus- spricht, oder überhaupt einen Betrag ungebühr- lich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wider- rechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Stra- fe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handh- lung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Ein- flusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Wenn insbe- sondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflich- tige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen ge- fällt-ämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese

Übertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Verar zur Disposition anheim zu fallen. — **Neuntens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — **Zehntens.** Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefälls-Behörde unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — **Elfte.** Den bedungenen Pachtshilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution in Barem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendigter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weitem Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — **Zwölftens.** Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zu-

stehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bleibe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadloß zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contracts-Formulars enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — **Dreizehntens.** Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbothe Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbes sogleich nach der Versteigerung in dupplo allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifications-Klausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. — **Vierzehntens.** In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien versteuert sich vorfindenden Vorräthe, wird der davon entfallende Steuerbetrag dem antretenden Pächter vom Gefälle vergütet werden. Dem Pächter für die Pachtdauer wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem in der Pachtperiode geschlachteten Viehe

und verschließenen Fleische, dann eingekleideten und rückfichtlich kleinweis verkauften Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter jedoch entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Fünfte zehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehntens. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gewohnten Verbrauchssteuer während der Pacht-dauer bewilligt werdenden Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung derselben von ihm geordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuziehen, und wenn nichts Anderes verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pachtzins abzuführen. — Siebzehntens. Der Pächter ist verpflichtet, auf auffälliges Verlangen der G. f. Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Auf-forderung auch richtige Auszüge vorzuliegen. — Achzehntens. Der Pachtvertrag wird für das Verwaltungsjahr 1836 dergestalt abgeschlossen, daß selber, wenn er drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1836, we-der von Seite des hohen Aerar, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit hat. — Neunzehntens. Die nach dem einjährigen Pachtzins zu be-rechnende Stempelgebühr ist der Pächter ver-pflichtet, sogleich, dann für jedes der nächstfol-genden Jahre, durch welche dieser Vertrag aufrecht erhalten wird, die entfallende Stäm-pelgebühr aber seiner Zeit ebenfalls nachträglich zu berichtigen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 2. September 1835.

S. 1265. (3) Nr. 7659/1068. III.
R u n d m a c h u n g.

Für die zu organisirende k. k. Gefällenwa-che im Bereiche der unterzeichneten k. k. Camer-al-Gefällen-Bezirks-Verwaltung werden 132 einfache, oder 44 einfache und 44 doppelte Bet-ten, und nach Umständen auch deren mehr oder

weniger benötigt, und zwar mit den nöthi-gen Betterfordernissen, welche für jedes Bett in einem Strohsacke, Kopfpolster, vier Leintüchern, einer Sommer- und einer Winterdecke bestehen. — Die Beistellung wird an Privatun-ternehmer im Wege der Herabminderung, wo-zu bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung am 29. d. M. eine öffentliche Versteigerung abge-halten werden wird, unter folgenden Bedin-gungen überlassen werden: I. Hat der Unter-nehmer die Verpflichtung, jede Postirung der k. k. Gefällenwache im Bereiche der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung die nöthige Zahl Bettstätten, Strohsacke und deslei Kopfpolster, Leintücher und Decken binnen einer Zeit, die in den Licitationsbedingungen bestimmt ist, bei-zustellen, die Strohsacke und Polster in be-stimmten Zeiträumen neu zu füllen, das Lein-zeug und die Decken gleichfalls nach Ablauf ei-ner festgesetzten Zeit zu reinigen und zu er-neuern. — II. Alle diese Gegenstände bleiben ein Eigenthum des Unternehmers, für deren Be-nützung ihm nach der Zahl der Köpfe, für wel-che die Betterfordernisse besorgt werden, und nach der Dauer der stattgefundenen Benützung, demnach eine Miete nach Köpfen für jeden Tag, in einem Betrage und in monatlichen Raten entrichtet werden wird, um welchen der Mindestfordernde die Beistellung erstanden hat. — III. Die Miete wird auf die Dauer von neun Jahren abgeschlossen werden. — IV. Die Ausbiethung wird, je nachdem sich Unterneh-mungslustige bei der Herabminderung ein-finden, bezirksweise, oder für den ganzen Um-fang dieses Cameral-Bezirk's Statt finden. — V. Sollte sich ein Unternehmer verbindlich machen, statt der hölzernen Betten oder Cava-letti, eiserne Bettstätten beizustellen, so wür-de ihm bei sonst annehmbaren Bedingungen der Vorzug gegeben werden. — VI. Jeder-mann, welcher zur Versteigerung zugelassen werden will, hat eine Sicherstellung für die Miete der Betterfordernisse eines Compagnie-Bezirk's mit Ein Hundert Gulden im Baaren, oder in verzinslichen Staatsschuldverschreibun-gen nach dem Coursverthe, oder mittelst einer schon vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und als geschäftsfähige Sicherstel-lung anerkannten Hypothekar-Verschreibung vor dem Beginnen der Versteigerung bei der Lic-itations-Commission zu erlegen. — Die übrigen Versteigerungsbedingungen können bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen wer-den. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Ver-waltung Görz den 3. September 1835.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 9. September 1835.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102	1/4	
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	98	5/16	
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	66	17/32	
detto detto zu 1 v. H. (in C.M.)	24	1/2	
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation. d. Zwanas.	100	2/5	
Darlehens in Krain u. Aera.	97	3/4	
rial-Obligat. der Stände v. Euroi.	—	—	
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	570		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	65	5/32	
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	52	3/4	
Obligation der allgemeinen u. Ungar. Hofkammer	65		
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	52	1/4	
		(Aerarial) (Domest.)	(C.M.) (C.M.)
Obligationen der Stände v. Österreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Krain, Tirol und Görz	64	3/5	55
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 12. September 1835:

15. 69. 77. 23. 82.

Die nächste Ziehung wird am 23. September 1835 in Triest gehalten werden.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 12. September 1835.

Marktpreise.

Ein Wien. Megen	Weizen	3 fl.	15 kr.
—	Rukurug	—	—
—	Halbfrucht	—	—
—	Korn	2	3 1/4
—	Gerste	—	—
—	Hirse	—	—
—	Heiden	2	1 1/4
—	Hafser	1	10

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 11. September. Hr. Joseph Grobath, Professor der Theologie, von Görz nach Wien. — Frau Josepha Wiekhofer, Gewerks-Inhabers-Gattin, sammt Hr. Sohn Moriz, beide von Gräs nach Triest. — Hr. Mathias Edler von Schick, Handelsmann, von Wien nach Triest.

Den 12. Sr. Excellenz der Herr Graf von Wickenburg, k. k. geheimer Rath und Landes-Gouverneur von Steyermark, sammt Hr. Secretär Anton Smolle, beide von Triest nach Gräs. — Ihre Durchlaucht Alexandrina Fürstin von Dietrichstein, sammt Gefolge, von Udine nach Wien. — Hr. v. Gariboldi, k. k. Obristleutnant, von Neustadt nach Mailand. — Hr. Ritter von Lebzelter, k. k. General-Major, von Wien nach Verona.

Den 13. Hr. Emanuel Ruz, Doctor der Rechte, nach Triest. — Hr. Freiherr v. Milaages, Privatier, von Salzburg nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1278. (1)

Nr. 18552.

Gubernial-Umlaufschreiben.

Enthaltend die Beschreibung einer Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten. — Diese vom Herrn G. J. Brecht, Hammerwerks-Verwalter zu Ernsbach, im Königreiche Württemberg erfundene, und auf die Wollenspinnerei von Wagner, Schill et Comp. zu Calu, im Großen ausgeführte Methode beruht darauf, daß das natürliche Fett der Wolle durch die Wirkung der Wasserdämpfe entwickelt, und sonach das künstliche Einfetten der Wolle vor dem Krämpeln oder Krähen erspart wird. Diese Methode wird sich daher auch um so wirksamer erweisen, je weniger die Wolle durch die Urin- oder Seifwäsche schon ihres Fettes beraubt worden ist, daher für dieselbe auch die rohe ungewaschene Wolle am besten taugt. Die nachstehenden Zeugnisse einer bedeutenden Wollenspinnerei sprechen sich über diese Verfahrensart folgendermaßen aus: — I. „Die Unterzeichneten bezeugen hiermit dem Hrn. G. J. Brecht 2c., daß seine patentisirte Erfindung „Wolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten,“ in ihrer Spinnerei mit dem vom Herrn Brecht eingerichteten Apparate durch verpflichtete Personen im Großen versucht, und als vollkommen bewährt gefunden wurde; sie haben, um die Vortheile anschaulich zu machen, 1 Stück fein Wollenblautuch, 1 Stück fein Wollgrüntuch, 1 Stück feine schwarze Cashmir, wozu die Wolle nach der Brecht'schen Methode behandelt wurde, in die Kunstausstellung geliefert, und diesen Waaren eine Berechnung der dadurch erzielten Ersparnisse beigelegt.“ — Die Unterzeichneten berufen sich daher zu näherer Würdigung auf diese Berechnung, und legen die dem blauen Tuche gegebene Uebersicht in Abschrift hier bei. — Die wirtschaftlichen Vortheile können, wenn die Methode auch nicht durchgängig, sondern nur auf einige 1000 Stücke Tuch jährlich angewendet wird, leicht berechnet werden. Die der Uebersicht angehängte Anerbietung, in Betreff der in dem Etablissement der Unterzeichneten anzustellen den Versuche mit der Brecht'schen Methode wiederholten sie in ihrem ganzen Umfange auch für jede anzuordnende Prüfungs-Behörde. Calu am 17. Mai 1835. Wagner Schill et Comp. — II. „Tuch, erzeugt aus

35 Pfund roher ungewaschener Wolle, welche, nach der patentirten Erfindung des G. F. Brecht, ohne Fett gesponnen wurde. Die dadurch erzielten Vortheile bestehen bei dem vorliegenden einzelnen $\frac{9}{4}$ breiten wollblauen Stück Tuch von 30 Ellen in der Ersparniß von 6 Pf. Fett à 12 kr., 1 fl. 12 kr.; 1 Pf. Leim beim Verweben 14 kr.; 2 $\frac{1}{2}$ Pf. Seife beim Walken 35 kr., zusammen 2 fl. 1 kr. — Das Spinnen unterlag eben so wenig einem Anstande, als das von gefetteter Wolle. Der Tuchweber gibt das Zeugniß, daß das Weben des fettlosen Garns sehr gut und noch leichter von Statten gegangen sey, als das von gefetteter Wolle. Beim Walken kam schneller als bei Tuch aus fettem Garne die gewünschte Festigkeit zu Stande, für hiesige Fabrikanten wurde Garn ohne Fett nach der Brecht'schen Methode bis zur Höhe von 31 Strähnen, mithin 24800 Ellen pr. Pfund gesponnen. Die vielfächsten Proben beweisen, daß die Methode für jede Gattung und Farbe von Wolle anwendbar ist. — Die Unterzeichneten sind erböhrig, von denjenigen Herren Wollfabrikanten, Tuchmachermeistern und Spinnerereibesitzern, welche mit der Brecht'schen Methode Versuche zu machen wünschen, Wollparthien zu derartiger Behandlung und zum Verspinnen anzunehmen, da der Brecht'sche Apparat zu diesem Zwecke bei ihnen aufgestellt ist, und durch einen von Brecht instruirten verpflichteten Mann geleitet wird. Calu den 7. Mai 1833. Wagner Schill et Comp. — Der in Calu aufgestellte Apparat besteht aus einem kleinen Dampfkessel, aus welchem der Dampf mittelst dreier Röhren in drei hölzerne Gefäße (Dampfgefäße) tritt, in welchen die Wolle eingefüllt ist. Der kupferne Dampfkessel hält etwa 20 Maß Wasser, ist auf eine gewöhnliche Art eingerichtet, und mit einem Rohre zum Nachfüllen des Wassers versehen. Aus dem Hute oder Deckel gehen drei etwa einen Zoll im Durchmesser haltende kupferne Röhren, von denen eine jede mit einem messingenen Hahn versehen ist, in die drei Dampfgefäße. Mittels der Hähne kann der Uebertritt des Dampfes in eines der Dampfgefäße nach Belieben abgesperrt werden. — Als Dampfgefäße dienen ovale mit eisernen Reifen gebundene Bottiche, welche an beiden Enden mit Böden versehen sind, und auf der einen breiten Seite liegen, so daß die beiden Böden eine senkrechte Stellung haben. Die vordere dieser Böden oder Seiten hat eine

Höhe von 2 Fuß, 3 $\frac{1}{2}$ Zoll, und eine Breite oder Weite von 2 Fuß, 7 $\frac{1}{2}$ Zoll; die hintere eine Höhe von 2 Fuß, $\frac{1}{2}$ Zoll, und eine Weite von 2 Fuß, 5 Zoll; die Länge beträgt 3 Fuß, 1 Zoll. — In den untern Theilen einer solchen liegenden ovalen Tonne wird ein doppelter durchlöcherter Boden eingesetzt, welcher aus einem mit rein ausgebohrten Oeffnungen versehenen Brette besteht, das auf zwei Vorsprüngen aufruhet, welche von innen an dem hintern Boden der Tonne 5 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und an dem vordern 5 Zoll hoch angebracht sind. In dem von diesem durchlöcherter Boden gebildeten Zwischenraum tritt durch eine Oeffnung des hintern Bodens die von dem Kessel kommende Dampfrohre ein. Am vordern Boden ist oberhalb des durchlöcherter Brettes eine Doppelthüre 1 Fuß, 2 Zoll weit, und 9 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, angebracht, deren Uebersatzung etwa $\frac{1}{2}$ Zoll übersteht, und ringsum mit Tuschenden beschlagen ist, um den Dampfverlust zu hindern; diese Thüre wird auf die gewöhnliche Weise mittelst eines Querriegels geschlossen. An der obern Seite der Tonne sind der Länge nach 3 bis 4 Löcher eingebohrt, die mit Zapfen geschlossen werden können, und die dazu dienen, um den Grad der Dampfhitze untersuchen zu können. Eine andere mit einem Zapfen verschließbare Oeffnung befindet sich unten am vordern Boden, um durch dieselbe das in dem Zwischenraum unter dem durchlöcherter Brette angesammelte Wasser ablassen zu können. — Bei der Operation selbst werden die Dampfgefäße mit der Wolle gefüllt, das Wasser im Dampfkessel zum Sieden gebracht, so daß der Dampf in dem Zwischenraum unter dem durchlöcherter Boden des Dampfgefäßes eintritt. Hat das Wasser einmal den nöthigen Siedegrad erreicht, so kann je nach 3 bis 4 Minuten frisch eingelegt werden, und zwei Personen vermögen in einem Tage in diesen drei Gefäßen 6 bis 7 Centner Wolle zum Spinnen vorzubereiten. — Je reiner die Wolle gewalkt, und die gefärbte von dem Farbestoffe befreit ist, desto besser und leichter wirkt die Dämpfung auf dieselbe, und es gehört zur Sache, daß sobald die Wolle etwas gedämpft ist, was man bei Oeffnung der Löcher an der obern Seite erfährt, und schon der Geruch durch das starke Ausdünsten der Wolle andeutet, die im Dampfgefäße befindliche Wolle (nach Oeffnung der vordern Thüre) gewendet, noch einmal derb durchgedämpft, sodann herausgenommen, und in einen breit stehenden Zuber locker ausgeschüttet werde, wo sie dann sogleich unter Zu-

nahme ihres Volumens austrocknet. Mit dieser Wolle können nun alle Touren auf den Spinnmaschinen ohne Anstand und ohne Nachtheil für letztere durchgemacht werden. — Laibach am 13. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1289. (1) Nr. 14579/2708. Z. M.

K u n d m a c h u n g.

Zur Deckung des Bedarfes an Rissen für die k. k. ägyptische Cameral-Gefällen-Verwaltung und deren Hilfsabtheilungen, dann für die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung und das k. k. Hauptzollamt in Laibach, während der Militärjahre 1836, 1837 et 1838, wird eine Minuendolicitation auf den 5. October d. J., um 9 Uhr Morgens mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß dieselbe im Groschlischen Hause Nr. 61, in der Pollana-Vorstadt von dem k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate werde abgehalten werden. — Indem man auf die bei dem letztern erliegenden Licitationsbedingungen, welche täglich eingesehen werden können, hinweist, findet man nur noch beizusetzen, daß der beiläufige Bedarf an Rissen nach Eiß Dimensionen sich jährlich auf Ein Hundert sechzig Stücke erstreckt, und die Ausbirthing Anfangs von den einzelnen Sorten der Rissen, dann aber von allen insgesamt Platz greifen werde. — Laibach am 9. September 1835.

Z. 1299. (1) Nr. 42.

S c h u l e n = A n f a n g.

Von Seite des k. k. Local-Rectores wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den 2. des künftigen Monates October, um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feyerlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedralkirche, zur Anrufung des heiligen Geistes, und auf diesen Tag auch die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studiendirectionen und Herren Professoren hiermit bestimmt wird, worauf am 3. desselben Monates die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach den 14. September 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1290. J. Nr. 2360.

Convocations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es würde zur Erforschung des Passivstandes nach dem am 26. April 1835 zu Costezhe, sub Consc. Nr. 7 verstorbenen Sanjhübler Bartholomä Puschina, die Convocationstagsatzung auf den 29. Septem-ber l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet, daß alle Forderungen welche an diesen Verlass einen rechtlichen Anspruch zu haben meinen, solchen bei dieser Tagsatzung gehörig anmelden und ausweisen sollen, widrigenfalls derselbe ohne fernere Rücksicht abgehandelt und eingewortet werden würde, und sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 30. August 1835.

Z. 1253. (3) Nr. 1925.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Pelz, Cessionär des Anton Pouschin von Reifnitz, wegen ihm schuldigen 116 fl. 51 1/2 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung des, nun dem Anton Puzel von Reifnitz gehörigen, auf 165 fl. 40 kr. C. M. geschätzten, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 48 dienstbaren Hauses sammt Zugehör, gerilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 16. September, auf den 19. October und 18. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr, im Markte Reifnitz mit dem Beisatze angeordnet, daß, wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll sind in dieser Amtskanzlei täglich einzusehen.

Bezirksgericht Reifnitz am 3. August 1835.

Z. 1291. (1) Nr. 115.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Bezirks- und Grundherrschaft Tyheim und Sistani, im Görzer Kreise, sind in Erledigung gekommen, die Stellen

- 1) eines Bezirks-Commissärs und gleichzeitigen Bezirks-Richters, mit einem Jahresgehalt von 1000 fl., freier Wohnung und jährlichen 36 Fuhren Holz, unter einer Cautionleistung von 1000 fl. C. M.;
- 2) eines Steuereinnehmers, mit einem Jahresgehalt von 400 fl., freier Wohnung und verhältnismäßiger Reiservergütung, wegen Abführung der Steuergelder, unter einer Caution von 800 fl. C. M.;
- 3) eines politischen Actuars, mit jährlichen 400 fl. und freier Wohnung;
- 4) eines gerichtlichen Actuars, mit jährlichen 500 fl. und freier Wohnung;

- 5) eines politischen Schreibers, mit jährlichen 250 fl.;
- 6) eines Gerichtsschreibers, mit jährl. 250 fl.;
- 7) eines politischen Amtsböthen und gleichzeitigen Kerkermeisters, mit jährlichen 180 fl. und freier Wohnung;
- 8) eines Gerichtsbothen, mit jährlichen 200 fl. und freier Wohnung;
- 9) eines Rentmeisters, mit jährlichen 400 bis 500 fl. und freier Wohnung, unter einer Caution von 2000 fl. C. M.;
- 10) eines Rentmeistersadjuncten mit jährlichen 200 fl., freier Wohnung, oder statt derselben einem jährlichen Entgelde von 30 fl., unter einer Caution von 800 fl. C. M.

Jedermann, der zu einer der obigen Bedienstungen zu gelangen wünscht, wird hiermit eingeladen, seine an den hochgeborenen Herren Johann Baptist Grafen von Thurn Hoffer und Valsassina, Jurisdicenten und Hauptmanns von Duino und Sistrana, gerichtetes Gesuch mit Anschließung der Belege in erweisender Form über sein Vaterland, Alter, Religion und Stand, über seine Moralität und Kenntnisse, über die bisher geleisteten Dienste und den Besitz der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, so wie über sein Vermögen, die obgeforderten Cautionen zu leisten, bei dem obgräflichen Güter-Inspectorate in Sagrado postportofrei binnen sechs Wochen einzubringen.

Vom Graf Johann Bapt. Thurn'schen Güter-Inspectorate Sagrado den 1. September 1835.

Z. 1284. (2)

N a c h r i c h t.

Montag den 21. September 1835, Vormittags um 10 Uhr, wird im Theatergebäude die Licitation der, dem Theaterfonde gehörigen 6 Logen und sämtlicher Sperrsitze Statt finden.

Die P. T. Ersteher können sich der neuerkandenen Logen und Sperrsitze vom Eröffnungstage bis Ende August 1836 bedienen. Die Postbeträge sind bei der Licitation an die Theater-Ober-Direction zu erlegen.

Von der Theater-Ober-Direction. Laibach am 10. September 1835.

Z. 1292. (1)

Licitations - Anzeige.

Im Hause Nr. 3 am Plaz, im zweiten Stocke, werden Dienstag den

22. d. M., zu den gewöhnlichen Amtsstunden verschiedene Einrichtungsstücke und Küchengeräthschaften, zwei Stockuhren, ein ganz neuer Civil-Beamten-Degen, eine Uniform für die IX. Diäten-Classe, wie auch mehrere Bücher licitando verkauft werden.

Z. 1266. (3)

A n z e i g e.

Es werden in ein sehr solides Haus nächst den Ursuliner-Kloster 2 Kostmädchen in Kost und Wohnung, mit Einschluß einer moralisch gebildeten Erziehung, aufgenommen. Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 1294. (1)

In der Leop. Paternolli'schen Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialienhandlung in Laibach, sind nebst allen in den inländischen Zeitungen angekündigten Büchern, Musikalien, Landkarten etc., die theils vorrätzig, theils auf Bestellung zu erhalten sind, folgende Nova zu haben:

Balbi. Essai statistique s. l. Bibliothéques de Vienne. 1835. brosch. 1 fl. 20 fr.

Fuchs, neugriechische Gespräche mit einem Anhange von neugriechischen Volksliedern. 1835. broschirt 48 fr.

Littrow, Kalender für alle Stände für k. J. 1836. 8vo. br. 24 fr., mit Papier durchschossen 30 fr.; auch mehrere andere Haus-, Kanzlei- und Taschen-Kalender für 1836.

Dr. Müller, die Cholera mit deren Schutz- und Haupt-Heilmittel, br. 1 fl.

Atlas orbis antiqui. br. 2 fl. — Wald'scher Schul-Atlas mit 36 Karten, 4to. br. 3 fl. — Auch Schul-Landkarten zu 5, 8, 15 u. 20 fr. das Stück.

Strauß, Grazientänze, neuestes Werk Nr. 81, sowohl für das Piano-Forte allein, als vierehändig, dann für 1 Flöte, 1 Guitarre etc.

Lanher, Panorama der beliebten Galoppen für das Piano-Forte, 45 fr.

Labitzky, Potpourri, vierhändig. 8. Werk 1 fl. Mahlerleinwand, nebst allen übrigen Mahler-, Zeichen- und Schreibmaterialien, Goldrahmen und aromische Saiten in bester Auswahl und Qualität.